

## **Konditionen für die Zusammenarbeit zwischen der DODAX und Personalvermittlern**

### **1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden Konditionen gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personalvermittler und der DODAX Gruppe (einschliesslich: DODAX AG, DODAX Logistik Baar GmbH, Dodax EU GmbH).

Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch den Personalvermittler an die DODAX Gruppe gelten diese Konditionen als vollumfänglich akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

### **2. Leistungsumfang des Personalvermittlers**

Der Personalvermittler übernimmt für die DODAX Gruppe die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis gemäss schriftlichem Auftrag. Der Personalvermittler hat den/die vorgeschlagenen Kandidatin/Kandidaten, welche/welcher er für die Vakanz bei der DODAX Gruppe empfiehlt, sorgfältig auf seine Eignung für die offene Position zu prüfen und notwendige persönliche Gespräche zu führen, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung der Kandidatin/des Kandidaten, Kopie des von der Kandidatin/vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, alle Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an die DODAX Gruppe sendet.

### **3. Honorar / Konditionen**

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen der DODAX Gruppe und der/dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Funktion rekrutierten Kandidatin/Kandidaten verpflichtet sich die DODAX Gruppe zur Bezahlung eines Honorars. Das zu bezahlende Honorar basiert auf dem mit der Kandidatin/dem Kandidaten vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehalt. Es wird wie folgt berechnet:

Zieleinkommen Erfolgshonorar

bis CHF 80'000.— 10 %

bis CHF 130'000.— 12 %

über CHF 130'000.— 14 %

Die Honorarrechnung wird vom Personalvermittler zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und der DODAX Gruppe

- mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erstellt
- Das Erfolgshonorar versteht sich exkl. Mehrwertsteuer

### **4. Erfolgsgarantie**

Wird der Arbeitsvertrag mit der/dem durch den Personalvermittler rekrutierten Kandidatin/Kandidaten innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit aufgelöst, und zwar unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die DODAX Gruppe oder durch die Kandidatin/den Kandidaten erfolgt und unbesehen der Gründe, die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führten, verpflichtet sich der Personalvermittler die erneut frei werdende Position kostenlos wieder zu besetzen.

Ist eine Neubesetzung innerhalb von 3 Monaten nicht möglich, werden 80 % des Honorars innerhalb von 30 Tagen vom Personalvermittler an die DODAX Gruppe zurückerstattet. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen die Kandidatin/der Kandidat durch das Verschulden der DODAX Gruppe die Stelle nicht antreten kann.

#### 5. Ausschluss des Anspruchs

a. Unterbreitet der Personalvermittler der DODAX Gruppe für die durch ihn zu besetzende Funktion eine Kandidatin/einen Kandidaten, welche/welcher sich bei der DODAX Gruppe selber beworben hat, so schuldet die DODAX Gruppe für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Kandidatin/ dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.

b. Bewirbt sich eine oder ein durch den Personalvermittler präsentierte/r Kandidatin/Kandidat von sich aus oder über einen Dritten auf eine andere als die durch den Personalvermittler zu besetzende Funktion, so schuldet die DODAX Gruppe dem Personalvermittler für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Kandidatin/dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.

c. Erfolgt der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer Person, welche der DODAX Gruppe durch den Personalvermittler unterbreitet wurde, jedoch nicht vermittelt werden konnte, mehr als 12 Monate nach Einreichung des Bewerbungsdossiers

durch den Personalvermittler, so schuldet die DODAX Gruppe keine Vermittlungsgebühr.

#### 6. Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich zur absoluten Diskretion betreffend Informationen persönlicher und beruflicher Verhältnisse der zu besetzenden Funktion. Die Weitergabe solcher Informationen an Kandidaten erfolgt in jedem Fall nur gemäss dem zwischen der DODAX Gruppe und dem Personalvermittler formulierten schriftlichen Auftrag.

#### 7. Verletzung der vorgenannten Bestimmungen

Die DODAX Gruppe behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personalvermittler zu verzichten sowie weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

#### 8. Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personalvermittler und der DODAX Gruppe ist Zug respektive Wien. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische respektive das österreichische Recht.

#### 9. Inkrafttreten

Die Konditionen für die Zusammenarbeit zwischen der DODAX Gruppe und Personalvermittlern treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Nach schriftlicher Bestätigung (per Mail) der „Konditionen für die Zusammenarbeit“ durch den Personalvermittler, kann dieser der DODAX die Kandidaten per Tool hochladen.

Zug, 1. Oktober 2016